

Die Buchhandlung U. Dürrenmatt in Herzogenbuchsee, deren Inhaber im politischen Leben der Schweiz eine große Rolle spielt, hat in Nr. 104 der von ihr herausgegebenen und in der Schweiz weit verbreiteten Berner Volkszeitung vom 28. Dezember 1892 das nachstehende Inserat veröffentlicht:

Das schönste Buch
ist ohne Zweifel die
Neue

Illustrierte Familienbibel
(Nach Martin Luther's Uebersetzung)
herausgegeben von
A. J. Holmann & Cie. in Philadelphia.

Ausgestattet mit
Zweitausend

vorzüglichen Illustrationen in Holzschnitt, Stahlstich
und Farbendruck

nebst der berühmten

Hofmann'schen Bildergalerie z. Neuen Testamente
sowie einer Fülle werthvoller Hülfsmittel (Schilderung von
Ländern, Völkern, Gebräuchen, Städten, ein Wörterbuch, eine
Geschichte der Glaubensgenossenschaften u. u. u.) zum Studium
des Wortes Gottes.

Luxuseinband in Großquart mit Goldschnitt
und prachtvollen Deckelornamenten

Preis Fr. 45. —.

Zu beziehen durch die
Buchhandlung U. Dürrenmatt
in
Herzogenbuchsee.

Es hat ferner unter dem 9. Januar 1893 Ulli-Flückiger in Huttwyl an eine schweizerische Buchhandlung das folgende Schreiben gerichtet:

«Herr U. Dürrenmatt beauftragt mich, Ihnen ein Exemplar neueste Prachtbibel zugehen zu lassen, deren alleiniger Verlag für die Schweiz mir zugesichert ist.

Der genaueste Preis beträgt 45 Franks per Exemplar, hat aber in Bezug auf künstlerische Ausstattung doppelten Wert.

Es soll mich freuen, wenn Sie bald veranlaßt werden, weitere Bezüge zu machen, und zeichne ich inzwischen u. s. w.

Dieses Schreiben ist in die Hände der J. C. Hinrichs'schen Buchhandlung in Leipzig gelangt, die sich schleunigst ein Exemplar dieser Prachtbibel verschafft und in Gemeinschaft mit den übrigen beteiligten Firmen: Friedrich Adolf Ackermann, Kunstverlag in München und C. T. Wiskott in Breslau, Herrn Rechtsanwalt Dr. Paul Schmidt in Leipzig mit der energischen Verfolgung der Sache beauftragt hat.

Das Geschäft mit dieser in das heilige Gewand der Bibel eingekleideten amerikanischen Raubware hätte sich, wenn es nicht gleich in den ersten Anfängen zerstört worden wäre, mit der Zeit auch reichlich bezahlt machen können, denn der Einkaufspreis für die in der Schweiz zu 45 Frs. öffentlich ausgetobene Prachtbibel betrug nur 3 Dollars und 75 cents.

Nach dem Berner Gesetz vom 6. Juli 1891 ist für civilrechtliche Streitigkeiten aus dem Bundesgesetz vom 23. April 1883, betreffend das Urheberrecht an Werken der Litteratur und Kunst, als einzige kantonale Instanz der aus neun Mitgliedern bestehende Appellations- und Kassationshof zu Bern zuständig. Es ist dieses Gesetz in der Absicht erlassen worden, den erwähnten Streitigkeiten einerseits eine möglichst gründliche Beurteilung und andererseits ein möglichst schnelles Verfahren zu sichern. Diese letztere Absicht aber wird für einzelne wichtige und dringende Fälle durch den Umstand in Frage gestellt, daß der Gerichtshof jedesmal nur die drei letzten Tage in der Woche tagt und daß auch die auf Grund des Urheberrechtsgesetzes zu erlassenden einstweiligen Verfügungen nicht durch das Präsidium, sondern in voller Sitzung durch das Plenum gefaßt werden. Es kann somit der Fall eintreten, daß ein Nachdruck und dessen Vertrieb, welcher an einem Sonnabend entdeckt wird, vier bezw. fünf Tage hindurch — sogar am Sitz des Gerichtshofes selbst — ungehindert gelassen werden muß, weil der allein zuständige Plenar-Gerichtshof zum ersten Mal wieder an einem Donnerstag zusammentritt. Dazu kommt, daß die
Sechzigster Jahrgang.

Tageordnung dieses in der Hauptsache ja für andere Sachen zuständigen Gerichtshofes auf Wochen hinaus mit Verhandlungsgegenständen voll besetzt ist. Es ist daher sehr zu wünschen, daß das betreffende Zuständigkeitsgesetz eine Abänderung dahin erfahre, daß für den Erlaß der zur Sicherstellung eines Urheberrechts erforderlichen einstweiligen Verfügungen in dringenden Fällen auch das Präsidium des Gerichtshofes für zuständig erklärt wird.

In dem vorliegenden Falle konnte die Klage gegen U. Dürrenmatt in Herzogenbuchsee und Ulli-Flückiger in Huttwyl, welche auf Beschlagnahme der bei den Beklagten vorhandenen Exemplare der von A. J. Holmann & Cie. in Philadelphia herausgegebenen Illustrierten Familienbibel, sodann auf die kostenpflichtige Verurteilung der Beklagten zum Ersatze des den Klägern zugesügten Schadens sowie zum Anschlag des Urteils an den vom Verichte zu bestimmenden Orten und zur ganzen oder auszugswweisen Einrückung desselben in die von ihm zu bezeichnenden Zeitungen gerichtet war, sowie das Gesuch um Erlaß einer einstweiligen Verfügung, am Montag, den 6. Februar bei der Gerichtsschreiberei eingereicht werden. Dem persönlichen Betreiben des Herrn Rechtsanwalt Dr. Schmidt gelang es, den Herrn Obergerichtspräsidenten zu bestimmen, das Gesuch bereits auf den nächsten am Donnerstag den 9. Februar stattfindenden Sitzungstag zur Verhandlung zu stellen.

Der Gerichtshof beschloß, dem Gesuch stattzugeben und die sofortige Beschlagnahme der bei den Beklagten vorhandenen Nachdrucksexemplare durch die zuständigen Bezirksgerichte anzuordnen, während der Termin zur Hauptverhandlung über die Klage auf den 9. März d. J. von dem Herrn Obergerichtspräsidenten festgesetzt wurde. Die betreffenden Verfügungen wurden in höchst dankenswerter Berücksichtigung der Dringlichkeit der Sache noch am Nachmittag des 9. Februar ausgefertigt und an die entfernt gelegenen und mit den Thatornten nur durch Fahrstraßen verbundenen zuständigen Bezirksgerichtsämter Wangen und Trachselwald zur Post gegeben.

Bereits am anderen Tage vormittags fand die Ausführung der Verfügungen in Anwesenheit von Berner Advokaten, diejenige gegen den Buchhändler U. Dürrenmatt in Herzogenbuchsee außerdem unter persönlicher Anwesenheit des Herrn Dr. Schmidt statt. Ueber den Erfolg dieser Expeditionen werden wir später im Zusammenhang mit dem Ergebnis der Hauptverhandlung berichten. Zunächst haben diese Schritte den gewiß nur von allen Seiten und insbesondere in den Ländern der Berner Konvention mit großer Genugthuung zu begrüßenden Erfolg gehabt, daß dem Treiben der amerikanischen Nachdrucker nunmehr auch auf dem Boden der freien Schweiz Einhalt geboten worden ist.

Wie wir weiter dem Berichte des Herrn Dr. Schmidt entnehmen, hat derselbe seine Anwesenheit in Bern auch dazu benutzt, um von den Einrichtungen des

bureau de l'union internationale pour la protection des oeuvres littéraires et artistiques Einsicht zu nehmen und den hochverdienten Direktor desselben, Herrn Henri Morel, sowie dessen Sekretäre, die Herren Röhli-berger und Frey persönlich kennen zu lernen.

Mit Rücksicht auf die von Herrn Otto Mühlbrecht in Berlin in seiner Denkschrift, betreffend die Errichtung eines Centralbureaus zum Schutze des Urheber- und des Verlagsrechts, und erst jüngst wieder anlässlich des Prozesses Scholl in England gegebenen Anregungen (vgl. Nr. 24 des Börsenblattes) erscheint es uns wichtig, aus dem Berichte des Herrn Dr. Schmidt in Bezug auf das Berner internationale Bureau hier folgendes hervorzuheben:

Das Bureau ist durch Artikel 16 der Uebereinkunft, betreffend die Bildung eines internationalen Verbandes zum Schutze von Werken der Litteratur und Kunst vom 9. September 1886